

# Auszug aus der aktuellen Satzung des Liederbuch e.V. – Verein zur Förderung von Jugend, Kunst und Kultur

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Liederbuch e.V. – Verein zur Förderung von Jugend, Kunst und Kultur verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend, Kunst und Kultur. Durch die Tätigkeit soll das kulturelle Angebot in der Region verbessert sowie Nachwuchsmusiker unterstützt werden. Jugendliche sollen zum Umgang mit Musik und Kunst angeregt und unterstützt werden.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle Hilfestellungen und materielle Unterstützungen für entsprechende Einrichtungen wie den Proberaum der Ev. Lutherischen St. Petri Gemeinde sowie niveauvollen kulturellen Veranstaltungen. Hierbei sollen insbesondere interkulturelle Projekte, verschiedene Formen der Kleinkunst und Nachwuchskünstler gefördert werden.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der Lage ist, die Vereinszwecke nachhaltig zu unterstützen und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder jede sonstige Personenvereinigung werden, wie z.B. Verbände, Vereine, Stiftungen, Körperschaften, Institute, Gesellschaften etc.
- 3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der an den Vorsitzenden zu richten ist, beschließt der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
- 4) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste bei der Förderung der Vereinsziele verleihen.